

# Satzung des Vereins für Lörspor Flasche Leer e.V. (VfL Flasche Leer e.V.)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.10.2020 in Leer (Ostfriesland).

## I. Allgemeine Regelungen und Vorgaben des § 60 AO

### **Art. 1 Name**

<sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen „Verein für Lörspor Flasche Leer“. <sup>2</sup>Mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer (Ostfriesland) soll der Zusatz „e.V.“ hinzukommen. <sup>3</sup>Die Abkürzung lautet „VfL Flasche Leer e.V.“.

### **Art. 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Leer (Ostfriesland).

### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. <sup>2</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form der Kultsportart des Lörens. <sup>3</sup>Ziel dieses Sports ist es, mit dem nötigen Geschick den Bügelverschluss einer Glasflasche mit einem Finger auf den Flaschenhals zu schnipsen. <sup>4</sup>Dieser Zweck wird unterstützt durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **Art. 4 Neutralität**

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 6 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **Art. 7 Mittelverwendung**

<sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **Art. 8 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Art. 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins; Wegfall steuerbegünstigender Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leer (Ostfriesland), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Art. 10 Formerleichterungen**

- (1) Auf Antrag an den 1. Vorsitzenden kann die physische Präsenz durch eine virtuelle Anwesenheit mit einem Livestream der Person ersetzt werden.
- (2) Die schriftliche Form kann, soweit nicht anders geregelt, durch die Textform ersetzt werden.

## **II. Organe des Vereins**

### **Art. 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. das repräsentative Oberhaupt („Lörkönig\*in“).

### **Art. 12 Grundsatz der Ehrenamtlichkeit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Notwendige Auslagen sind ihnen bei Vorlage eines Nachweises zu erstatten.

### **Art. 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden („Lörmeister\*in\*in“),
  2. dem 2. Vorsitzenden („Vertretungslörer\*in\*in“) und
  3. dem Sportwart („4-Brett-Tournee-Wart\*in“) sowie einem Vertreter des 4-Brett-Tournee-Wart\*ins.
- (2) Die Ausübung mehrerer Vorstandspositionen in einer Person ist nicht möglich.

### **Art. 14 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten. <sup>2</sup>Er tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird durch den Lörmeister\*in schriftlich einberufen. <sup>3</sup> Auch der Lörkönig\*in ist zu laden. <sup>4</sup>Der Lörkönig\*in hat keine Stimme in Angelegenheiten des Vorstands und wird nur beratend tätig. <sup>5</sup>Die Sitzungen sind zu protokollieren. <sup>6</sup>Das Protokoll führt der 4-Brett-Tournee-Wart\*in.

(2) <sup>1</sup>Der Lörmeister\*in hat den Vorsitz des Vorstands und der Mitgliederversammlung inklusive des Hausrechts. <sup>2</sup>Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein. <sup>3</sup>Der Lörmeister\*in ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) <sup>1</sup>Der Vertretungslörer\*in vertritt den Lörmeister\*in in allen ihm von dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. <sup>2</sup>Er ist darüber hinaus für die Einziehung der Vereinsbeiträge zuständig und bearbeitet Erstattungsanträge nach Art. 10 Satz 2 und Art. 18 Satz 7 dieser Satzung.

(4) <sup>1</sup>Der 4-Brett-Tournee-Wart\*in organisiert die jährliche 4-Brett-Tournee. <sup>2</sup>Er ist zur Teilnahme an der 4-Brett-Tournee berechtigt. <sup>3</sup>Der 4-Brett-Tournee-Wart\*in kann sich durch den Flaschenleerer unterstützen lassen. <sup>4</sup>Der Vertreter ist ebenfalls teilnahmeberechtigt an der 4-Brett-Tournee.

(5) Bei Streitigkeiten im Vorstand entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

### **Art. 15 Haftungsbeschränkung**

<sup>1</sup>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern die Haftung nicht auf die Verletzung der Rechtsgüter des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. <sup>2</sup>Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **Art. 16 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. <sup>2</sup>Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet jährlich frühestens zwei Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres oder innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Geschäftsjahres statt. <sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt durch die schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Die Einberufung enthält die Angaben zu den Tagesordnungspunkten sowie dem Ort der Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Die Mitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. <sup>5</sup>Es ist ein Tagesordnungspunkt zu errichten, der den Mitgliedern die Beteiligung und Wahrnehmung ihrer Interessen ermöglicht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder wenn die Beschlussfähigkeit nicht auf der Mitgliederversammlung gerügt wird und die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(4) Sofern es das Interesse des Vereines zwingend erfordert, ist eine außerplanmäßige Einberufung einer Mitgliederversammlung nach den in Absatz 2 Satz 2-5 vorgesehenen Regeln möglich.

### **Art. 17 Wahl der Vorstandsmitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (3) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist.
- (4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit kommt es zu einer Stichwahl zwischen den stimmgleichen Personen. <sup>3</sup>Sollte nach einer Stichwahl noch keine Mehrheit bestehen, entscheidet ein Durchgang an einem per Los ausgewählten Lörbrett der 4-Brett-Tournee. <sup>4</sup>Bei Gleichstand wird so lange gespielt, bis ein Sieger feststeht. <sup>5</sup>Die Regeln sind den Turnierordnungen zu entnehmen.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands übergangsweise im Amt. <sup>2</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, wird aus der Mitte der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied gewählt. <sup>3</sup>In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **Art. 18 Lörkönig\*in**

<sup>1</sup>Der Lörkönig\*in ist das repräsentative Oberhaupt des Vereins und vertritt den Verein gesellschaftlich. <sup>2</sup>Er wird für ein Jahr als Sieger der jährlichen 4-Brett-Tournee gekürt. <sup>3</sup>Eine Erhöhung der Stimmen ist damit nicht verbunden. <sup>4</sup>Der Lörkönig\*in ist verpflichtet, bei Zusammenkünften des Vereins die offiziellen Vereinssymbole der Pappkrone, der Fliegenklatsche und des Bademantels zu tragen. <sup>5</sup>Ausnahmen von Satz 4 können auf Antrag des Lörkönig\*ins von der Mehrheit des Vorstands in dringenden Fällen zugelassen werden. <sup>6</sup>Der Lörkönig\*in übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>7</sup>Notwendige Auslagen sind ihm bei Vorlage eines Nachweises zu erstatten. <sup>7</sup>Der Lörkönig\*in hat das Recht, bei den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimme tätig zu werden. <sup>8</sup>Der Lörkönig\*in hat das Recht, als Sieger mit seinem Namen und seinem Siegjahr auf einem Wanderpokal festgehalten zu werden.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 19 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die für die Werte des Vereins einstehen. <sup>2</sup>Aufnahmefähig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Aufgenommen wird vorbehaltlich des Absatzes 4 nur, wer ein vom Mitgliedschaftsanwärter ausgewähltes Gründungsmitglied an einem vom Mitgliedschaftsanwärter ausgewählten Brett der 4-Brett-Tournee in einem Durchgang schlägt. <sup>2</sup>Die Aufnahmeprüfung kann 10 mal in einem halben Jahr wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Unterliegt der Anwärter im nach Absatz 3 Satz 1 genannten Verfahren, hat er die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme zustimmen. <sup>2</sup>Anderenfalls findet eine Aufnahme als Mitglied nicht statt.

- (5) Die Aufnahme erfolgt mittels einer schriftlichen Benachrichtigung durch den Vorstand.

### **Art. 20 Ehrenmitgliedschaft**

<sup>1</sup>Personen, die sich im Lörssport oder im Rahmen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sup>2</sup>Ehrenmitgliedern stehen dieselben Rechte und Pflichten wie Mitgliedern zu. <sup>3</sup>Sie sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

### **Art. 21 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, auf der Mitgliederversammlung ihre Stimmen abzugeben und beratend mitzuwirken. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, die Lörbretter jederzeit zu eigenen Zwecken zu benutzen.

### **Art. 22 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind grundsätzlich dazu verpflichtet
1. die jährlichen Beiträge fristgerecht zu zahlen und
  2. sich an die Werte des Vereins zu halten.
- (2) <sup>1</sup>In Einzelfällen können Ausnahmeregelungen durch den Vorstand getroffen werden. <sup>2</sup>Ausnahmen sind beim Lörmeister\*in schriftlich zu beantragen.

### **Art. 23 Beiträge**

<sup>1</sup>Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. <sup>2</sup>Der Beitrag muss spätestens bis zum dritten Werktag des Monats April jeden Jahres auf einem Konto des Vereins eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag auch in Sacheinlagen geleistet werden.

### **Art. 24 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

1. den Tod des Mitglieds,
2. den freiwilligen Austritt durch das Mitglied (Art. 25),
3. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein (Art. 26) oder
4. die Auflösung des Vereins (Art. 29).

### **Art. 25 Freiwilliger Austritt aus dem Verein**

<sup>1</sup>Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jedem Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. <sup>2</sup>Der Antrag zum Austritt muss spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingehen.

#### **Art. 26 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nur
  1. bei einem groben Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder (Art. 22) oder
  2. bei einem groben Verstoß gegen die Werte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) <sup>1</sup>Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied das Recht zur Anhörung einzuräumen. <sup>2</sup>Die Anhörung kann nach Wahl des betroffenen Mitglieds schriftlich oder mündlich geschehen.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 27 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder möglich. <sup>2</sup>Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. <sup>3</sup>Alle Mitglieder sind anzuhören.

#### **Art. 28 Vereinsordnung und Turnierordnungen**

- (1) Der Verein stellt eine Vereinsordnung auf, in der die Turniere geregelt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein stellt Turnierordnungen auf, die einen geregelten Spielablauf ermöglichen. <sup>2</sup>Der Einsatz digitaler Spielberichte ist erlaubt.

#### **Art. 29 Auflösung des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder. <sup>2</sup>Die Abwicklung des Vereins übernehmen der Lörmeister\*in und der Vertretungslörer\*in.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **Art. 30 Übergangsregelung**

Für den Fall, dass der Lörkönig\*in aus dem Verein austritt, übernimmt der Nächstbestplatzierte der letzten 4-Brett-Tournee das Amt.

#### **Art. 31 Streitigkeiten über Auslegung der Satzung**

Bei Streitigkeiten über die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet der Lörmeister\*in.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer in Kraft.

**Leer, den 17.10.2020**

**Ort, Datum**

### **Gründungsmitglieder:**

**Tom Ruiter**

**Julia Wolbers**

**Marieke Smid**

**Malte Henkys**

**Selge Yilmaz**

**Marco Smidt**

**Janco Lönneker**

**Debora Schiessl**

**Arno Fenske**

**Henning Schaaf**